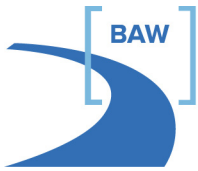


Bundesanstalt für Wasserbau
Kompetenz für die Wasserstraßen

BAWRichtlinie

Anerkennung von Prüfstellen für Wasserbausteine im Verkehrswasserbau (RAP Waba)

Ausgabe 2007



Bundesanstalt für Wasserbau
Kompetenz für die Wasserstraßen

BAW-Merkblätter und -Richtlinien Herausgeber

Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)
Kußmaulstraße 17
76187 Karlsruhe

Postfach 21 02 53
76152 Karlsruhe

Tel.: 0721 9726-0
Fax: 0721 9726-4540

info@baw.de
www.baw.de

Übersetzung, Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers: © BAW 2007

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anwendungsbereich	1
2	Geltungsbereich der Anerkennung	1
3	Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung	1
4	Besondere Anforderungen für die Anerkennung als Prüfstelle	2
4.1	Leitung der Prüfstelle	2
4.2	Fachpersonal	2
4.3	Räume und Prüfgeräte	3
4.4	Prüfberichte	3
4.5	Haftpflichtversicherung	3
5	Verfahren der Anerkennung	3
6	Erteilung der Anerkennung	4
7	Pflichten der anerkannten Prüfstelle	5
7.1	Allgemeine Pflichten	5
7.2	Vergleichsuntersuchungen	5
8	Überwachung der Prüfstellen, Fortschreibung und Rücknahme der Anerkennung	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Erklärung über wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungen Dritter an der Prüfstelle gemäß RAP Waba	6
Anlage 2:	Versicherungsnachweis gemäß RAP Waba (zur Vorlage bei der BAW)	7
Anlage 3:	Liste der Prüfverfahren	8

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie legt die allgemeinen Grundsätze, Voraussetzungen und besonderen Anforderungen an Prüfstellen für Wasserbausteine im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) fest und regelt das Verfahren für deren Anerkennung als „Prüfstelle für Wasserbausteine im Verkehrswasserbau“ für folgende Arten von Prüfungen:
 - Kontrollprüfungen
Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Eigenschaften der Wasserbausteine (einschließlich der Umweltverträglichkeit) und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Wasserbausteinen im Rahmen von Kontrollprüfungen erfolgt ausschließlich durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), Koblenz.
 - Schiedsuntersuchungen
Schiedsuntersuchungen sind die Wiederholungen von Kontrollprüfungen, an deren sachgerechter Durchführung begründete Zweifel des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bestehen.
- (2) Die Anerkennung von Prüfstellen für Wasserbausteine im Verkehrswasserbau erstreckt sich auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen gemäß TLW bzw. ZTV-W LB 210:
 - Natürliche Wasserbausteine
 - Industriell hergestellte Wasserbausteine
 - Rezyklierte Wasserbausteine
- (3) Diese Richtlinie enthält ferner Regelungen über die Rechte und Pflichten der anerkannten Prüfstelle, die Überwachung der Prüfstelle und die Rücknahme der Anerkennung, soweit dies nicht andere Regelwerke bestimmen (z. B. Europäische Normen).

2 Geltungsbereich der Anerkennung

- (4) Die Anerkennung ist für jede einzelne Prüfstelle, die Untersuchungen der in Abschnitt 1 genannten Art durchführt, gesondert auszusprechen. Zweig- und Außenstellen werden wie eigene Prüfstellen behandelt.
- (5) Die Anerkennung erstreckt sich, gegebenenfalls mit Einschränkungen, auf die in der Anerkennung aufgeführten Prüfungsarten und Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen.

3 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung

- (6) Neben dem Leiter muss die Prüfstelle mit einem oder mehreren Stellvertreter(n) und zusätzlichem Fachpersonal besetzt sein.
- (7) Die Prüfstelle muss unparteiisch und insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein. Entsprechendes gilt für den Leiter, seinen Stellvertreter und die Beschäftigten der Prüfstelle. Die persönliche Zuverlässigkeit des Leiters der Prüfstelle und seines Stellvertreters muss gegeben sein.

- (8) Die Prüfstelle muss in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit anfallenden Aufgaben mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und eigenen Geräten durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist die petrographische Beschreibung; hierfür ist die Vergabe von Unteraufträgen an privatrechtlich akkreditierte Prüfstellen zulässig. Die Prüfstellen, an die Unteraufträge vergeben werden, müssen für die jeweilige Prüfungsart und das jeweilige Fachgebiet bezüglich der Art von Wasserbausteinen anerkannt sein. Die Prüfstelle ist im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung auch für die an den Unterauftragnehmer übertragenen Teilaufgaben und den gesamten Prüfbericht verantwortlich.
- (9) Art und Umfang der Prüfungen und die gerätetechnische Ausstattung der Prüfstelle richten sich unter Berücksichtigung der gemäß Abschnitt 1 beantragten Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen nach den geltenden Regelwerken DIN EN 13383-2 und den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) (Anlage 3).
- (10) Die Vertraulichkeit ist auf allen Organisationsebenen der Prüfstelle sicherzustellen.
- (11) Die Prüfstelle hat Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben.

4 Besondere Anforderungen für die Anerkennung als Prüfstelle

4.1 Leitung der Prüfstelle

- (12) Für jede Prüfstelle müssen ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter benannt werden, die hauptberuflich tätig sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich gewährleisten. Diese Personen können nicht zugleich Leiter einer anderen Prüfstelle sein und dürfen nicht älter als 68 Jahre sein.
- (13) Der Leiter der Prüfstelle und sein(e) Stellvertreter müssen über eine Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluss an einer Fachhochschule oder Universität verfügen.
- (14) Der Leiter der Prüfstelle muss sich darüber hinaus das erforderliche Fachwissen und Können sowie ausreichende Erfahrungen in der Prüftechnik durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei mindestens einer dem Fachgebiet der Anerkennung entsprechenden Prüfstelle im Verkehrswasserbau erworben haben. Diese Zeiten sollen zusammenhängend gewesen sein und nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (15) Stellvertreter müssen eine fachliche Qualifikation auf dem beantragten Fachgebiet der Prüfstelle besitzen und eine mindestens zweijährige Tätigkeit bei einer dem Fachgebiet der Anerkennung entsprechenden Prüfstelle im Verkehrswasserbau nachweisen. Diese Zeiten sollen im Wesentlichen zusammenhängend gewesen sein und nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

4.2 Fachpersonal

- (16) Das Fachpersonal der Prüfstelle muss aus einschlägig ausgebildeten Technikern, Laboranten, Baustoffprüfern, Laborfachwerkern bzw. ausreichend angelernten Kräften bestehen. Wenigstens ein Drittel des Fachpersonals der Prüfstelle muss mindestens drei Jahre lang auf dem der Anerkennung zugrunde liegenden Fachgebiet Prüfungen durchgeführt haben.

4.3 Räume und Prüfgeräte

- (17) Räume und gerätemäßige Ausstattung müssen eine einwandfreie Durchführung derjenigen Prüfungen nach den geltenden Normen und Technischen Prüfvorschriften gestatten, für die die Prüfstelle anerkannt ist.
- (18) Die Prüfgeräte müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit gesichert ist.
- (19) Die Prüfgeräte müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik kalibriert oder geeicht sein.
- (20) Die Räume und die Ausstattung müssen den geltenden Regelungen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechen.
- (21) Die regelmäßige Nutzung der Laboratorien und/oder Geräte durch Dritte ist nicht zulässig.

4.4 Prüfberichte

- (22) Sämtliche Prüfberichte müssen vom Leiter der anerkannten Prüfstelle unterschrieben werden, in der die Prüfungen durchgeführt wurden. Im Falle seiner Abwesenheit kann die Unterschriftsleistung durch seine(n) Stellvertreter vorgenommen werden.
- (23) Wird bei der Durchführung von Prüfungen von den einschlägigen Normen und Technischen Prüfvorschriften abgewichen, so ist das im Prüfbericht zu vermerken und eingehend zu begründen.
- (24) Prüfstellen, an die Unteraufträge vergeben werden, sind im Prüfbericht anzugeben. Die von dieser Prüfstelle durchgeführten Prüfungen sind zu benennen.

4.5 Haftpflichtversicherung

- (25) Zur Abdeckung von Sachfolgeschäden haben Prüfstellen nach RAP Waba den Nachweis einer Versicherung gemäß Anlage 2 zu führen.

5 Verfahren der Anerkennung

- (26) Der Antrag auf Anerkennung als „Prüfstelle für Wasserbausteine im Verkehrswasserbau“ ist an die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) zu richten:

Bundesanstalt für Wasserbau
Kennwort: RAP Waba
Kussmaulstrasse 17
76187 Karlsruhe

- (27) Dem Antrag sind dreifach beizufügen:

I. Angaben und Unterlagen zur Prüfstelle generell

- Bezeichnung, Sitz und Anschrift der Prüfstelle, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse des Leiters und dessen Stellvertreters,
- Erklärung zu den Prüfungsarten und zu den Fachgebieten bezüglich der Arten von Wasserbausteinen,

- Erklärung über wirtschaftliche und rechtliche Situation der Prüfstelle (Anlage 1),
- Organigramm der Prüfstelle mit Auflistung der fachlich zuständigen Personen aller anzuerkennenden Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen (Leiter, Stellvertreter/fachlicher Leiter, Fachpersonal mit fachlicher Zuordnung),
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Anlage 2),
- Geeignete(r) Nachweis(e) zum Arbeits- und/oder Gesundheitsschutz in den genutzten Räumlichkeiten (z. B. durch Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft).

II. Angaben und Unterlagen zur Leitung und zum Personal

- Namen und Geburtstag des Leiters der Prüfstelle und seines/seiner Stellvertreter(s),
- Angaben zu Tätigkeiten des Leiters der Prüfstelle und seines/seiner Stellvertreter(s)
- außerhalb der Prüfstelle gemäß Abschnitt 4.1, Satz (12) (Hauptberuf und Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Durchführungen der Prüfungen),
- Nachweis der fachlichen Qualifikation des Leiters der Prüfstelle, seines/seiner Stellvertreter(s) und gegebenenfalls der fachlichen Leiter auf allen anzuerkennenden Fachgebieten bezüglich der Arten von Wasserbausteinen gemäß Abschnitt 4.1, Sätze (14) und (15),
- Angaben zum Fachpersonal gemäß Abschnitt 4.2.

III. Angaben und Unterlagen zur internen Dokumentation

- Anweisungen hinsichtlich der Pflichten und der Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter gemäß Abschnitt 3, Satz (11),
- Aufzeichnungen über Qualifikation, berufliche Erfahrungen und gegebenenfalls Fortbildung gemäß Abschnitt 7.1.

IV. Angaben und Unterlagen zum Prüfbetrieb

- Liste der durchführbaren Prüfverfahren und zugehörigen, vorhandenen Prüfgeräte (Geräteliste),
- Art von Unteraufträgen gemäß Abschnitt 3, Satz (8),
- Vorlage jeweils mindestens eines Prüfberichtes (in der Regel nicht älter als 1 Jahr) für die Prüfungsarten und Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen.

6 Erteilung der Anerkennung

- (28) Über die Anerkennung entscheidet die BAW nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. In der Bescheinigung über die Anerkennung ist gemäß Abschnitt 1 anzugeben, für welche Prüfungsarten und für welche Fachgebiete bezüglich der Arten von Wasserbausteinen die Anerkennung gilt.
- (29) Die Anerkennung der Prüfstelle wird befristet für 3 Jahre erteilt und kann dann erneut beantragt werden. Die anerkannten Prüfstellen werden von der BAW in einer Liste geführt und im Internet veröffentlicht. In der Liste werden alle Angaben zu Art und Umfang der Anerkennung aufgenommen.

7 Pflichten der anerkannten Prüfstelle

7.1 Allgemeine Pflichten

- (30) Die Prüfstellenleitung hat sich und ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortzubilden und die technische Ausstattung zu warten, zu erneuern und zu ergänzen, so dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt werden.
- (31) Die anerkannte Prüfstelle hat Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung der bei ihr Beschäftigten zu führen und ebenso die Anweisungen über Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten laufend fortzuschreiben.
- (32) Alle Veränderungen der Anerkennungsvoraussetzungen und personellen Veränderungen (Prüfstellenleiter, Stellvertreter und fachliche Leiter) sind der BAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Nachweise der Befähigung nach dem Abschnitt 4.1 beizufügen.
- (33) Alle Aufzeichnungen und Prüfberichte sind 10 Jahre aufzubewahren und der BAW oder einer Dienststelle der WSV auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Vergleichsuntersuchungen

- (34) Die Prüfstelle hat sich auf Verlangen der BAW an Vergleichsuntersuchungen zu beteiligen. Die BAW kann aufgrund der Auswertung der Ergebnisse weitere Untersuchungen fordern oder eine Überprüfung nach Abschnitt 8 veranlassen.
- (35) Die Kosten für die Vergleichsuntersuchungen trägt die Prüfstelle.

8 Überwachung der Prüfstellen, Fortschreibung und Rücknahme der Anerkennung

- (36) Die BAW kann die Einhaltung aller Anforderungen und Pflichten der Prüfstelle nach den Abschnitten 3, 4 und/oder 7 jederzeit örtlich überprüfen.
- (37) Über die Durchführung und das Ergebnis der örtlichen Überprüfung fertigt die BAW einen Bericht an. Auf der Grundlage dieses Berichtes stellt die BAW fest, ob die Anerkennung - gegebenenfalls unter Auflagen - weiterhin erhalten bleibt.
- (38) Die BAW erteilt der Prüfstelle nach Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen oder personellen Veränderungen eine neue Bescheinigung über die Anerkennung der Prüfstelle im Sinne dieser Richtlinie gemäß Abschnitt 6.
- (39) Die BAW nimmt die Anerkennung zurück, wenn die Anforderungen und Pflichten nach den Abschnitten 3, 4 und/oder 7 von der Prüfstelle nicht mehr erfüllt werden. Die Prüfstelle ist in diesem Fall vor Rücknahme der Anerkennung anzuhören.
- (40) Alle Kosten, die sich aus den Überprüfungen ergeben, trägt die Prüfstelle.
- (41) Die Anerkennung einer Prüfstelle kann auch ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die BAW zurückgenommen werden.
- (42) Die Rücknahme der Anerkennung erfolgt schriftlich.

Anlage 1: Erklärung über wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungen Dritter an der Prüfstelle gemäß RAP Waba

Bezeichnung der Prüfstelle:

Hiermit erklären wir, dass

Ja Nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

der Wortlaut der RAP Waba in ihrer aktuellen Ausgabe anerkannt wird.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

die Prüfstelle und ihre Personen frei sind von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

jegliche Einflussnahme außen stehender Personen oder Organisationen auf die Untersuchungs- und Prüfergebnisse ausgeschlossen sind.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

die Prüfstelle sich nicht mit Tätigkeiten befasst, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung und Integrität seiner Prüftätigkeit gefährden könnte.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

die Vergütung des zu Prüftätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Ergebnis abhängig ist.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

eine klare Trennung der Verantwortung gegenüber Stellen besteht, die die geprüften Wasserbausteine herstellen oder verkaufen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Keine rechtliche und/oder wirtschaftliche Beteiligungen der Bauwirtschaft einschließlich der Hersteller von Wasserbausteinen und Baustoffgemischen an dieser Prüfstelle bestehen.

bei Zugehörigkeit der Prüfstelle zu einer Überwachungsgemeinschaft:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

die Überwachungsgemeinschaft entsprechend ihrer Satzung rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist von der Bauwirtschaft einschließlich der Hersteller von Wasserbausteinen und Baustoffgemischen .

Prüfstellenleiter:

Geschäftsführer:

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

Anlage 2: Versicherungsnachweis gemäß RAP Waba (zur Vorlage bei der BAW)

Versicherer:

.....

Versicherungsnehmer:

.....

Versicherte Prüfstelle:

.....

Versicherungsschein Nr./Datum:

Der o. a. Versicherer bestätigt, dass

(bitte ankreuzen)

- Ansprüche Dritter gegenüber der o. a. Prüfstelle resultierend aus falschen/fehlerhaften Prüfungen, Prüfergebnissen, Beurteilungen etc. mit mindestens 1 Mio. € Deckungssumme für Sach-, Vermögens- und Personenschäden je Schadensfall (in Anlehnung an die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure) bei ihm versichert sind.
- Die o. a. Prüfstelle über die Produkthaftpflichtversicherung des o. a. Herstellers mit versichert ist.

Das versicherte Risiko beträgt mindestens 1 Mio. € für Sach-, Vermögens- und Personenschäden je Schadensfall.

Versicherer:

Versicherte Prüfstelle:

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

Anlage 3: Liste der Prüfverfahren

Nr.	Eigenschaft	Regelwerk	Natürliche Wasserbausteine	Industriell hergestellte Wasserbausteine	Rezyklierte Wasserbausteine
1	Größenklassen (CP)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
2	Leichte Gewichtsklasse (LM)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
3	Schwere Gewichtsklasse (HM)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
4	Steinform (Verhältnis Länge zu Dicke)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
5	Steinform (Anteil gerundeter Steine)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
6	Rohdichte (ρ)	DIN EN 13 383-2	X	X	X
7	Widerstand gegen Brechen (Druckfestigkeit)	DIN EN 1926 Anhang A	X	X	X
8	Sonnenbrand (Verwitterungsart bei Basalt)	DIN EN 13 383-2	X		
9	Wasseraufnahme	DIN EN 13 383-2	X	X	X
10	Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel	DIN EN 13 383-2	X	X	X
11	Petrografische Beschreibung	DIN EN 932-3	X		
12	Umweltverträglichkeit; Probenahme, Probenteilung und Herstellung einer Messprobe für die Herstellung eines Eluates durch Auslaugung von Gesteinskörnungen <i>(Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt ausschließlich durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG))</i>	DIN EN 13 383-2 DIN V 52101 DIN EN 1744-3		X	X
13	Raumbeständigkeit von Stahlwerkschlacke	DIN EN 13383-2		X	